

Finanzierungsgrundsätze für den Brandenburg-Kredit Mikro (BK Mikro)

1. Ziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gewährt auf der Grundlage dieser Finanzierungsgrundsätze Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ zur Unterstützung von Gründungsvorhaben, Unternehmensnachfolgen und jungen Unternehmen.

Ziel ist es, dadurch Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in Brandenburg zu fördern und die Fähigkeit von KMU zu verbessern, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Vielmehr entscheidet die ILB aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des bei der ILB eingerichteten Mikrokreditfonds.

1.3 Die Abtretung und Verpfändung der Darlehen an Dritte ist ausgeschlossen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden betrieblich bedingte Investitionsgüter und Betriebsmittel.

2.2 Umschuldungen sowie der Erwerb von Grundstücken werden nicht finanziert.

2.3 Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

2.4 Barzahlungen aus dem Mikrokredit sind unzulässig.

3. Darlehensnehmer

3.1 Darlehensnehmer sind KMU. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Darlehensnehmer kann auch sein, wer einen bestehenden Betrieb im Wege der Unternehmensnachfolge bzw. Mitunternehmerschaft übernimmt, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt.

¹ KMU sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission. Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S.36 vom 20. Mai 2003).

Nach Artikel 2 Abs.1 dieser Definition sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

- 3.2 Die Darlehensnehmer üben eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aus bzw. beabsichtigen diese auszuüben.
- 3.3 Als Gründung einer selbstständigen Existenz im Haupt- oder Nebenerwerb gilt auch eine erneute Unternehmensgründung (so genannte „Zweite Chance“), wenn Verpflichtungen aus der ersten Gründung das neue Gründungsvorhaben nicht belasten. Verbindlichkeiten aus einer früheren Selbstständigkeit müssen daher im Rahmen einer privatautonomen Schuldenbereinigung oder im Wege des gesetzlichen Restschuldbefreiungsverfahrens erledigt sein.
- 3.4 Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Darlehen gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die eine Vermögensauskunft nach §§ 802 c ff. und § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung (AO) abgegeben haben.
- 3.5 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind:
- Landwirtschaft und Fischerei,
 - Rechts- und Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und Buchprüfer,
 - Personen oder Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Kreditwesengesetz (KWG) anbieten sowie Finanzunternehmen i.S. von § 1 Abs. 3 KWG,
 - Vermittler und Makler i.S. von § 34 c - f GewO,
 - Anbieter von Glücksspielen und Lotterien (§ 33 h GewO) sowie Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S. von § 33 i GewO,
 - Kfz-Handel,
 - Charterbootvermietung und -vermittlung.

Weiter werden nicht finanziert:

- die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind,
- die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn, sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet (Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1301/2013).

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten² in der jeweils geltenden Fassung.
- Antragstellende, die mit der Geschäftsidee/Vorhaben menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- Sachleistungen³.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Antragstellende muss

- seinen Betriebssitz, zukünftigen Betriebssitz oder Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung) im Land Brandenburg haben,
- das Vorhaben im Land Brandenburg durchführen,
- die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung und zum Betreiben eines Unternehmens sowohl im Hinblick auf Fachkunde und Unternehmensführung, zum Beispiel durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen und Seminaren oder durch seinen bisherigen beruflichen Werdegang oder andere Qualifikationen, die auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten schließen lassen (Nachweis durch Zeugnisse und Lebenslauf), nachweisen und
- sofern es sich um Kapitalgesellschaften handelt, nachweisen, dass der geschäftsführende Gesellschafter mind. 25,1 % der Gesellschaftsanteile hält.

4.2 Sachliche Voraussetzungen

4.2.1 Der Antragstellende erklärt, dass die Selbstständigkeit persönlich unabhängig ausgestaltet ist, er ohne die direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber und auf eigene Rechnung tätig wird bzw. ist. Diese unabhängige Selbstständigkeit ist anzunehmen, soweit keine Umstände dafürsprechen, dass die Arbeit ständig für denselben Auftraggeber und ohne Eingliederung in ein anderes Unternehmen erbracht wird. Ansonsten ist davon auszugehen, dass das Auftreten am Markt aufgrund unternehmerischer Tätigkeit erfolgt.

4.2.2 Der Antragstellende legt im Antragsformular ein aussagefähiges, überzeugendes Unternehmenskonzept vor, das zumindest

- eine formulierte Gründungsidee oder ein Vorhabenkonzept,

² ABI, C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1.

³ Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Bezahlung erfolgt ist.

- eine Gewinn- und Verlustrechnung beziehungsweise Einnahme-Überschuss-Rechnung des letzten Geschäftsjahres (Bestandsunternehmen),
- eine Rentabilitätsvorschau nach Jahren gegliedert für drei Geschäftsjahre und eine Liquiditätsvorschau nach Monaten gegliedert für ein Geschäftsjahr sowie
- einen Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung einschließlich des Eigenanteils des Antragstellenden) enthält. Dieser untersetzt auch die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.1.

5. Art, Umfang und Höhe der Finanzierungen

5.1 Die Finanzierung erfolgt in Form von verzinslichen Darlehen. Das Darlehen beträgt mindestens 2.000 Euro und höchstens 25.000 Euro pro Vorhaben. Sofern bereits ein Mikrokredit entsprechend dieser Finanzierungsgrundsätze gewährt wurde, kann ein weiterer Kredit nur dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung des vorangegangenen Kredits vollständig erfolgt ist.

5.2 Mikrokredite werden zu den folgenden Konditionen ausgereicht:

- Die Laufzeit kann bis zu fünf Jahre betragen.
- Bis zu 6 Monate können tilgungsfrei gestellt werden.
- Der geltende Zinssatz für Darlehenszusagen wird von der ILB unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen festgelegt. Er ist während der Darlehenslaufzeit unveränderlich.
- Eine Besicherung durch den Darlehensnehmer ist nicht erforderlich.
- Erfolgt die Darlehensbeantragung durch mehrere Gesellschafter, haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch für das Darlehen.
- Eine Bearbeitungsgebühr wird für die Gewährung von Mikrokrediten nicht erhoben. Mikrokredite werden zu einhundert Prozent in einer Tranche an den Darlehensnehmer ausgezahlt.
- Eine vorzeitige Rückzahlung des Mikrokredits ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben. Die vorzeitige Rückzahlung ist dem Darlehensgeber mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

5.3 Die Darlehen werden als sog. „De-minimis“-Beihilfe⁴ gewährt. Der Beihilfewert des Darlehens ergibt sich aus der Summe des Zinsvorteils für die Darlehensnehmenden. Die Beihilfewerte werden den Zuwendungsempfängenden in einer Bescheinigung mitgeteilt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro brutto nicht übersteigen. Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens ab dem 1. Januar 2026 Informationen über alle De-minimis-Beihilfen eines Unternehmens auf einer zentralen Internet-Seite veröffentlicht werden.

⁴ Verordnung Nr. 2023/2831 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) (De-minimis VO) in der jeweils geltenden Fassung.

- 5.4 Das Unternehmen ist zwei Jahre nach Auszahlung des Darlehens (Bindungsdauer) an die Bedingung nach 4.1 erster Spiegelstrich gebunden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Darlehensnehmenden sind verpflichtet - soweit sie Zuschüsse oder andere Unterstützungen aus anderen Förderprogrammen erhalten - eigene Unterlagen für jede Finanzierungsquelle zu führen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind bei der ILB zu stellen.

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit der Durchführung der beantragten Maßnahme (vorzeitiger Maßnahmebeginn) beginnen.

Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf ein Darlehen. Das damit verbundene Risiko geht ausschließlich zu Lasten der Antragstellenden.

Die ILB ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragstellende dem innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der Antrag abgelehnt werden.

7.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Darlehensbetrag wird ausgezahlt, wenn

- der unterschriebene Darlehensvertrag zurückgesandt wurde,
- gegebenenfalls erteilte Auflagen erfüllt wurden,
- ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt und
- bei Gründungen die Gewerbeanmeldung oder die Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit vorgelegen hat.

7.4 Verwendungsbestätigung/Prüfungsrechte

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, spätestens zum Ende der Bindungsdauer eine Erklärung zur Verwendung der Mittel entsprechend den Vorgaben des Darlehensvertrages vorzulegen. Die ILB ist berechtigt weitere Unterlagen anzufordern.

8. Geltungsdauer

Die Finanzierungsgrundsätze gelten ab Veröffentlichung und enden mit dem 31.12.2030.